Kolpingstadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnen von Reihengrabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Kerpen

Die Ruhefristen

- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1988 in den Reihengräbern der Friedhöfe in den Stadtteilen Kerpen, Mödrath, Brüggen, Horrem, Götzenkirchen, Türnich und Blatzheim (25 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,
- der Verstorbenen, die bis zum 31.12.1983 in den Reihengräbern auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Buir, Manheim, Sindorf und Neubottenbroich (30 Jahre Ruhefrist) beerdigt wurden,
- der verstorbenen Kinder, die bis zum 31.12.1998 in den Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Kerpen beerdigt wurden (15 Jahre Ruhefrist),

sind abgelaufen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Kerpen vom 21.10.2003 werden Angehörige öffentlich aufgerufen, die Grabstätten abzuräumen. Falls die Grabdenkmale, Einfassungen und Grabschmuck nicht innerhalb von 3 Monaten nach diesem Aufruf abgeräumt sind, werden gem. § 28 Abs. 2 der genannten Satzung die Grabstellen auf Kosten der Berechtigten durch die Stadt Kerpen abgeräumt. In diesem Falle gehen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Aufwuchs entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kerpen über.
Die Nutzungsberechtigten werden nicht besonders benachrichtigt.

Kerpen, im März 2014 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin